

§ 6 AVILSG (Bayern) — Zulassung zu den Prüfungen und Verfahren

Verordnung zur Ausführung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Module 1 und 2 abgeleistet hat. Die Zwischenprüfung steht am Ende von Modul 2. Sie besteht aus einem praktischen Leistungsnachweis. Die Bewertung richtet sich nach § 8. Bewerber weisen mit dem Bestehen der Zwischenprüfung nach, dass sie die fachliche Eignung besitzen, in Integrierten Leitstellen Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu erfüllen.

(2) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, den Disponentenlehrgang abgeleistet und die Zwischenprüfung nach Abs. 1 bestanden hat. Die Abschlussprüfung steht am Ende des Disponentenlehrgangs. Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Leistungsnachweis. Die Bewertung richtet sich jeweils nach § 8. Bewerber weisen mit dem Bestehen der Abschlussprüfung nach, dass sie die fachliche Eignung für eine Tätigkeit als Disponent Integrierter Leitstellen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 besitzen.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag, über den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet. Die Prüfungstermine sind unter Angabe der beizufügenden Bescheinigungen und Festlegung der Meldefristen rechtzeitig bekannt zu machen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllt sind,
2. eine Wiederholung nach § 9 nicht zulässig ist oder
3. der Antrag nicht form- und fristgerecht unter Beifügung der vorgegebenen Bescheinigungen gestellt wird, wobei hiervon in besonderen Härtefällen Ausnahmen bewilligt werden können.

Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern in Textform mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

Zitiervorschlag: § 6 AVILSG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AVILSG/6>